

**Preisverordnung Nr. 261.
Verordnung über die Regelung der Preise
für Knochen» zur industriellen Verarbeitung.**

Vom 25. August 1952

Zur Unterstützung der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik angeordneten Maßnahmen zur Mobilisierung der inneren Reserven wird für die Bildung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung folgendes bestimmt:

§*
Knochen zur industriellen Verarbeitung im Sinne dieser Preisverordnung sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Knochen aus Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen.

§ 2
Die Deutsche Handelszentrale Altstoffe — als das zuständige Großhandelsorgan — organisiert die Erfassung und Sortierung der Knochen. Sämtliche Knochen nach § 1 dieser Verordnung sind über die DHZ Altstoffe zu lenken und dieser in Rechnung zu stellen. Die Berechnung an die Verarbeitungsbetriebe erfolgt grundsätzlich nur durch die DHZ Altstoffe.

§ 3
Die in der Anlage 1 Pos. 1 bis 7 festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Sie gelten — ausgenommen die Pos. 7 — für einwandfrei sortiertes Material und verstehen sich ab Versandstation des Verkäufers, verladen. Die an Anfallstellen, Sammler- und Kreiserfasser zu zahlenden Preise sind im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise frei zu vereinbaren.

§ 4
(1) Für Sammelknochen gelten die in der Anlage 2 festgesetzten Preise. Sie verstehen sich für den Verarbeitungsbetrieb ab Versandstation des Verkäufers, verladen.

(2) Bei Abgabe von Sammelknochen vom Sammler an den Händler darf letzterer einen Auszahlungspreis von 10,— DM nicht unterschreiten.

(3) Beiladungen von Hörnern, Klauen, Hufen, Köpfen und Röhren müssen vor dem Versand dem Verarbeitungsbetrieb avisiert werden. Diese Sorten sind verpackt und gesondert geladen zu liefern. Anderenfalls darf die Berechnung nur zu den für Sammelknochen festgesetzten Preisen erfolgen.

§ 5
(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bei Lieferung von Knochen an Verarbeitungsbetriebe festgesetzten Höchstpreise schließen die Vergütung der DHZ Altstoffe ein.

(2) Bei Lieferungen der Kreiserfasser oder der Sortierbetriebe an die Verarbeitungsbetriebe steht der DHZ Altstoffe eine Vergütung von 5% vom Rechnungsbetrag zu.

(3) Beim Versand von Knochen in geschlossenen Waggonladungen durch gewerbliche Anfallstellen I hat die DHZ Altstoffe Anspruch auf eine Vergütung von 10% vom Rechnungsbetrag.

(4) Als gewerbliche Anfallstellen gelten sämtliche Schiächtbetriebe, Fleisch verarbeitende Betriebe einschließlich HO und Konsumgenossenschaften sowie das gesamte Fleischerhandwerk.

§ 6

Mit der Vergütung gemäß § 5 (A sätze 2 und 3) sind sämtliche mit der Organisation der Erfassung und Verteilung der Knochen entstehenden Kosten — insbesondere die Finanzierungskosten —, die Kosten des Vertragswesens, der Rechnungslegung usw. abgegolten.

§ 7

Soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. 1949 S. 548) in Anwendung zu bringen ist, dürfen die Zahlungsbedingungen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PVOBl. 1948 S. 51 ff.), soweit sie die Regelung der Preise für Knochen betreffen, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1
zu vorstehender Preisverordnung Nr. 261

	Höchstpreise bei Lieferung an Verarbeitungsbetriebe je 100 kg
	DM
1. Kopfknochen von Rind und Kalb, trocken, sauber, enthäutet, entfleischt, entseht, entfettet	22.—
2. Kinnbacken, wie vorstehend (Ober- und Unterkiefer).....	22.—
3. Schulterblätter, Beschaffenheit wie vorstehend.....	18.—
4. Röhren, ganz oder zerschnitten und Brillen, ohne Knöchel, sonstige Beschaffenheit wie unter Pos. 2	25.—
5. Röhrenknochen mit Knöchel ..	20.—
■ 6. Knöchel.....	Is-
7. Unsortierte Knochen der Pos. 1—6	Is.—

Anlage 2
zu vorstehender Preis Verordnung Nr. 261

	Festpreise bei Abholung 1 Anlieferung durch an Sammler Sammler je 100 kg	Höchstpreise d.Kreisrfass.lbei Lieferg. u. Sortierbetr. an Verarbeit. an Sammler tungsbetr je 100 kg
Sammelknochen	5,- DM 10,- DM	12,- DM 14.25 DM 10 t und mehr H- DM unter 10 t